



SATZUNG

des Landesseniorenrates Baden-Württemberg e.V.

§ 1 **Name, Sitz**

Der im Jahre 1974 gegründete und im Jahre 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragene Verein ist eine Arbeits-gemeinschaft der Seniorenvertretungen der Orte und Städte der Landkreise und kreisfreien Städte (Stadtkreise) – im folgenden Seniorenräte genannt – und der Landesorganisationen. Er nennt sich **Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.** (nachstehend nur LSR genannt). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Landesseniorenrat ist eine gemeinnützige, unabhängige Organisation und arbeitet grundsätzlich mit ehrenamtlich tätigen Freiwilligen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der LSR unterhält eine Geschäftsstelle, in der angestellte Mitarbeiter*innen beschäftigt werden.
- (2) Der LSR vertritt die Interessen älterer Menschen in Baden-Württemberg. Er versteht sich als eine Organisation der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a) den Landtag, die Landesregierung und die Öffentlichkeit auf die Belange älterer Menschen aufmerksam zu machen und an der Lösung von Problemen mitzuwirken;
 - b) ältere Menschen über die sie betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu informieren, gegebenenfalls auch durch Organisation entsprechender Veranstaltungen;
 - c) auf die Bildung von Seniorenräten in den Landkreisen, Stadtkreisen und Gemeinden hinzuwirken. Der LSR arbeitet mit den Seniorenräten eng zusammen.
- (4) Der LSR arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Mittel des Landesseniorenrates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSR. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LSR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1)** Mitglieder des LSR können werden:
- a) Kreissenienerräte der Landkreise und Seniorenräte der kreisfreien Städte (Stadtkreise)
 - b) Landesorganisationen, die für die Belange älterer Menschen tätig sind, im Sinne dieser Satzung.
- (2)** Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Mitteilung Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.
- (3)** Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4)** Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
- (5)** Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
- (6)** Mitglieder gemäß Ziffer (1) können zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihren Austritt aus dem LSR schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklären.
- (7)** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereines nachhaltig zuwidergehandelt hat und/oder zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des LSR in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen hat. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem Geschäftsführenden Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Vor einer Beschlussfassung über die Beschwerde ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8)** Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (9)** Die Datenschutzordnung in gesonderter Vorlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 **Organe des Landesseniorenrates**

Organe des LSR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.



§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSR. Ihr gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 (2)
 - b) je ein*e von den Kreissenorenräten bzw. der Seniorenräte der kreisfreien Städten benannte*r Delegierte*r, die*der spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen ist.
 - c) je ein*e Delegierte*r der Landesorganisationen
- die*der spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen ist.
- (2)** Von den vorgenannten Teilnehmer*innen einer Mitglieder-versammlung hat jede*r Teilnehmer*in je eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3)** Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder der Geschäftsführende Vorstand des LSR dies beschließt.
- (4)** Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (5)** Die*der Vorsitzende des LSR lädt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung und von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- Leistet die*der Vorsitzende einem Antrag gemäß Ziffer (3) innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages keine Folge, so können die den Antrag stellenden Mitglieder einladen.
- Die Frist wird durch Absendung der Einladung gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginnes werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (6)** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7)** Die Mitgliederversammlung behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des LSR. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Revision entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 (2) a) und die Wahl der Beisitzer*innen gemäß § 7 (2) b).
 - b) die Wahl von zwei Revisor*innen und bis zu zwei Stellvertreter*innen;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres;
 - f) Beschlussfassung über Anträge;

- g) die ihr sonst durch diese Satzung, Wahlordnung oder Datenschutzordnung zugewiesenen Aufgaben;
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
- i) Änderungen der Satzung, der Wahlordnung und der Datenschutzordnung;
- j) Auflösung des Landesseniorenrates.

(8)

- a) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform an den Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der*die Antragsteller*innen müssen namentlich genannt sein. Die Anträge sind umgehend den Mitgliedern zuzuleiten.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie werden behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies zulassen.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung durch eine*n stimmberechtigte*n Teilnehmer*in beantragt wird.

- (9)** Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung. Sie ist in gesonderter Vorlage Bestandteil der Satzung.

- (10)** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, für dessen Inhalt die jeweilige Versammlungsleitung verantwortlich ist. Sie kann hierzu eine*n Protokollführer*in einsetzen. Das Protokoll muss die Namen der Versammlungsleitung, die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Das Protokoll ist von der jeweils verantwortlichen Versammlungsleitung und vom der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung in Textform zuzuleiten.

Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Absendung in Textform beim Geschäftsführenden Vorstand geltend zu machen. Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis den Mitgliedern mit.

§ 7 Vorstand

- (1)** Der Vorstand leitet den LSR im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf.

- (2)** Den Vorstand des LSR bilden:



- a) der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - der*dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei Stellvertreter*innen
 - der*dem Schatzmeister*in
- b) die Beisitzer*innen, bestehend aus
 - je drei Vertreter*innen der Kreissenioreräte bzw. Senioreräten der Kreisfreien Städte aus den vier Regierungsbezirken
 - zwölf Vertreter*innen der Landesorganisationen

Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes vom Geschäftsführenden Vorstand berufene Referent*innen, Beauftragte und/oder Bevollmächtigte teilnehmen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für

- a) die Bestellung der*des Geschäftsführers*in;
- b) die zur Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlichen Maßnahmen;
- c) Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen;
- d) sonstige Angelegenheiten, die dem Geschäftsführenden Vorstand zur Bearbeitung vom Vorstand zugewiesen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die*den jeweiligen Nachfolger*in, mit der Abwahl oder mit dem Rücktritt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet, soweit kein*e Stellvertreter*in gewählt ist, in der nächsten Mitglieder-versammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, kann der Vorstand bis zur Nachwahl eine kommissarische Bestellung vornehmen. Fällt die*der Schatzmeister*in aus, kann ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes in Personalunion diese Position bis zur Neubesetzung übernehmen.

(7) Die Vertreter*innen der Senioreräte und der Landesorganisationen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist eine Anlage dieser Satzung, die in der jeweils gültigen Fassung beim Vereinsregister hinterlegt ist

(8) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden, den Stellvertreter*innen und der*dem Schatzmeister*in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter*innen und die*der Schatzmeister*in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn die*er Vorsitzende verhindert ist. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen, die dieser sich selbst gibt.

Der Geschäftsführende Vorstand kann auch andere Personen für bestimmte Aufgaben, im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden, mit dessen Vertretung beauftragen.



- (9) Die*der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und, solange keine Versammlungsleitung gewählt ist, in der Mitgliederversammlung. Sie*er ist Dienstvorgesetzte*r der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle. Bei ihrer*seiner Verhinderung vertritt ihn eine*r der Stellvertreter*innen oder die*der Schatzmeister*in.
- (10) Die Mitglieder gemäß § 7 (2) bilden den Geschäftsführenden Vorstand, dessen Aufgabenkreis jeweils vom Vorstand festgelegt wird, soweit in einer Geschäftsordnung nichts anderes festgesetzt ist
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr, auf Einladung der*des Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche und Übersendung der Tagesordnung zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (12) Der Geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung der*des Vorsitzenden zusammen.
- (13) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (14) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Für diese gilt § 6 (10) entsprechend. Beschlüsse müssen im Wortlaut festgehalten werden.
- (15) Grundsätzlich erfolgt die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich. Die nach pflichtgemäßem Ermessen getätigten Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und/oder der*des Beauftragten bzw. Referent*innen werden erstattet. Bei Bedarf können nach Beschlussfassung durch den Vorstand im Einzelfall im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über Grund und – eventuell pauschalierend festzusetzende – Höhe einer Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird von einer*m hauptamtlichen Geschäftsführer*in geleitet, die*der vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt wird und die*der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des LSR teilnimmt, soweit nicht sie*ihn selbst betreffende Fragen erörtert werden.

§ 9 **Finanzen**

Der LSR finanziert sich durch öffentliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 10

Änderungen der Satzung, der Wahlordnung und der Datenschutzordnung

- (1)** Anträge auf Änderungen müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut und Begründung wenigstens vier Wochen vor der Beschlussfassung, mit der Einladung, an alle Mitglieder versandt sein. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich.
- (2)** Änderungen der Satzung, der Wahlordnung und der Datenschutzordnung können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die zur Beschlussfassung stehende Formulierung muss vor Abstimmung verlesen werden.
- (3)** Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für geboten gehalten werden.

§ 11 Auflösung

- (1)** Die Auflösung des LSR kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine*n oder mehrere Liquidatoren*innen.

- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des LSR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. November 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung